

Beschuldigtenvernehmung eingehalten wurden. Der Beschuldigte erklärt gleichzeitig, daß er keine Einwände gegen den Inhalt des Vernehmungsprotokolls hat. Das wird mit dem Schlußsatz:

"Ich habe das Vernehmungsprotokoll selbst gelesen. Es entspricht in allen Teilen meinen Aussagen. Meine Worte sind darin richtig wiedergegeben. Das bestätige ich mit meiner Unterschrift."

unterstrichen.

Mit diesem Schlußsatz bestätigt der Beschuldigte jedoch nicht die Wahrheit oder Unwahrheit seiner Aussagen. Dieser Schlußsatz enthält keine Einschätzung über die Wahrheit oder Unwahrheit der im Vernehmungsprotokoll enthaltenen Beschuldigtenaussage.

Auf Grund verfahrensspezifischer Umstände, die sich aus der Persönlichkeit des Beschuldigten ergeben, können sich Veränderungen im abschließenden Teil des Vernehmungsprotokolls erforderlich machen.

Derartige spezifische Umstände sind z. B.:

- a) Der Beschuldigte ist nicht in der Lage, das Protokoll selbst zu lesen

In diesem Fall wird das Protokoll dem Beschuldigten vorgelesen. Das muß sowohl im Anschluß an die handschriftliche als auch nach der maschinenschriftlichen Ausfertigung erfolgen.

Zur wirksamen Absicherung vor eventuellen Behauptungen des Beschuldigten, die Darstellung sei nicht vollständig erfolgt, ist die Vornahme einer Schallaufzeichnung während des Vorlesens möglich.